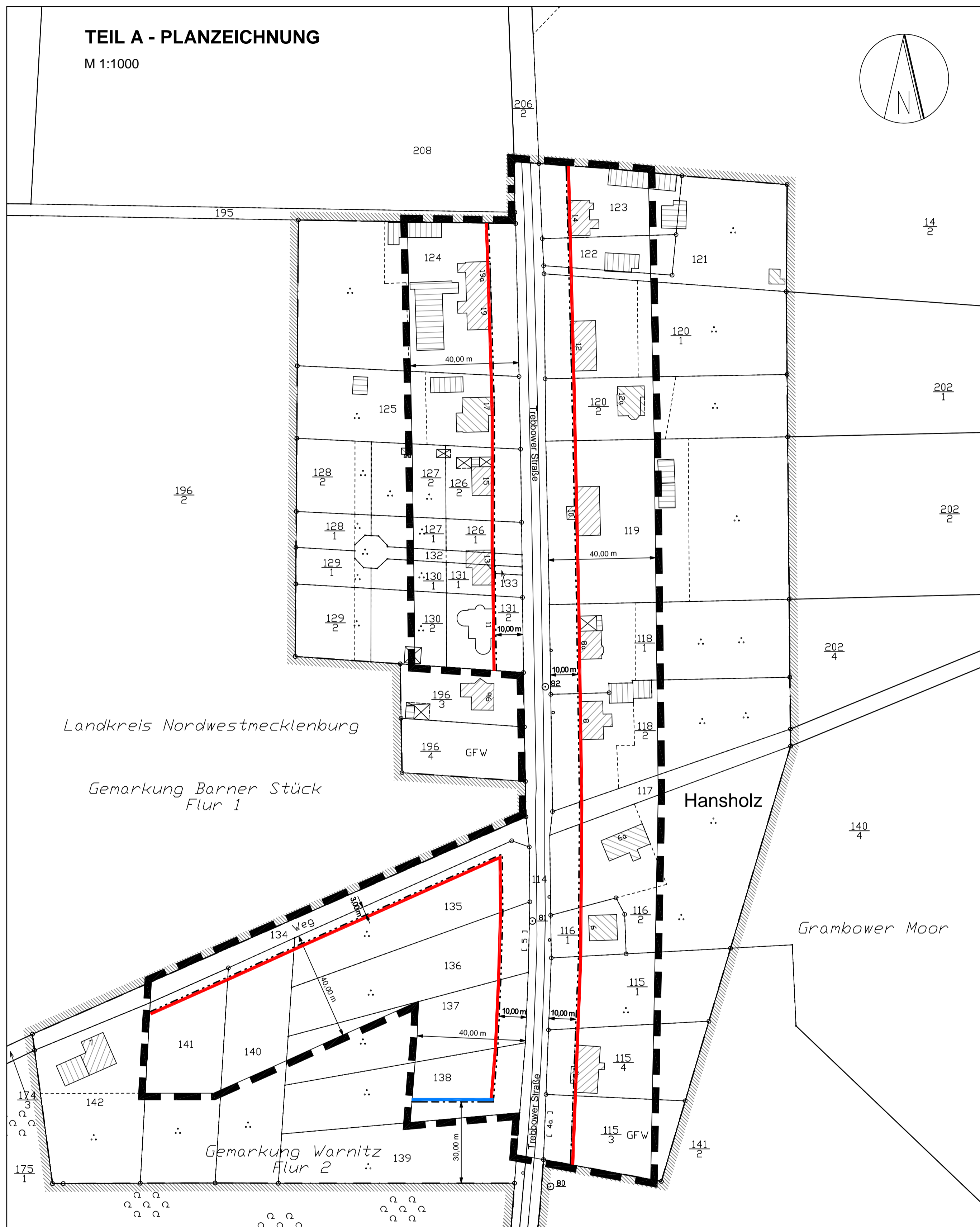


Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich im Außenbereich "Warnitz - Hansholz"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

1. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche §9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.v.m. §§22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Baulinie

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§9 Abs.7 BauGB

Schutzabstand baulicher Anlagen zum Wald
gemäß Landeswaldgesetz MV
§9 Abs. 6 BauGB

Kennzeichnung ohne Normcharakter / Nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenze

Stadtgrenze

Wald

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet innerhalb der Grenze in der Planzeichnung. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtsfolge gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Im Geltungsbereich der Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen

§ 3 Bauweise

Die Durchführung von Vorhaben hat im Sinne einer städtebaulichen Ordnung in Bauflucht der vorhandenen straßenbegleitenden Wohnbebauung zu erfolgen.

Hinweis

Die Satzung über die Bestimmung von Wohnbauvorhaben im bebauten Bereich Hansholz im Außenbereich vom 19.02.1998 tritt außer Kraft